

# **Satzung der Stadt Mechernich über die förmliche Festlegung des städtebaulichen Sanierungsgebietes Innenstadt Mechernich**

Aufgrund des § 142 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (AF Nr. R-3634), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16.07.2021 (BGBl. I S. 2939) geändert worden ist, in Verbindung mit den §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe g) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 29.09.2020 (GV. NRW. S. 916), hat der Rat der Stadt Mechernich in seiner Sitzung am 26.04.2022 folgende Satzung beschlossen:

## **§ 1 Festlegung des Sanierungsgebietes**

Der Rat der Stadt Mechernich beschließt, den nachfolgend beschriebenen und in der als Anlage beigefügten Abbildung gekennzeichneten Bereich gemäß § 142 Abs. 1 BauGB förmlich festzulegen.

Das Sanierungsgebiet wird im groben umgrenzt:

im Norden durch Bahnhofsbereich, Stiftsweg, Krankenhaus, Kirche, Bahnstraße, Feytalstraße,

im Osten durch die Landesstraße L61,

im Süden durch Kiefernweg, Andreas-Girkens-Straße, Bruchgasse, Rathergasse, Heerstraße,

im Westen durch Friedrich-Wilhelm-Straße.

In diesem Gebiet liegen städtebauliche Missstände gemäß § 136 Abs. 2 BauGB vor. Deshalb soll der Bereich entsprechend seiner besonderen Bedeutung als Einzelhandels- und Wohnstandort bewahrt, neu geordnet und weiterentwickelt werden. Es wird daher als städtebauliches Sanierungsgebiet förmlich festgelegt und erhält die Bezeichnung Sanierungsgebiet Innenstadt Mechernich -

Für die genaue Abgrenzung des Sanierungsgebietes ist die in dem als Anlage mit abgedruckten Übersichtsplan im Maßstab 1:5.000, der Bestandteil dieser Satzung ist, eingetragene Umrandung verbindlich. Das Sanierungsgebiet umfasst alle Flurstücke innerhalb der im Lageplan abgegrenzten Fläche.

## **§ 2 Sanierungsverfahren**

Die Sanierungsmaßnahme wird im vereinfachten Verfahren durchgeführt. Entsprechend den Bestimmungen des § 142 Abs. 4 BauGB wird die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB

insgesamt sowie die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152-156a BauGB ausgeschlossen.

### **§ 3**

#### **Durchführungsfrist**

Die Frist zur Durchführung der Sanierungsmaßnahme wird auf die maximal mögliche Dauer von 15 Jahren festgesetzt und soll somit bis dahin abgeschlossen sein.

### **§ 4**

#### **Inkrafttreten**

Diese Satzung wird gemäß §143 Abs. 1 BauGB mit ihrer Bekanntmachung rechtsverbindlich.

Mechernich, den 24.06.2022

Der Bürgermeister

gez. Dr. Schick